

Hochwertige Baustofflabel gewinnen an Bedeutung

Von Volker Lehmkuhl

Welche Konsequenzen hat das neue Bauordnungsrecht für die Baubeteiligten? Und welche Unterstützung bietet dabei das natureplus-Qualitätszeichen? Antworten auf diese und weitere Fragen gab es bei der ersten Ausgabe der „Neckargemünder Seminare“, die natureplus ins Leben gerufen hat.

Neues Bauordnungsrecht? EuGH-Urteil in der Rechtssache C 100/13? MVV TB? ABG? DIN EN 16516? Wer bei diesen Begriffen und Abkürzungen nur Bahnhof versteht, befindet sich in guter Gesellschaft. Denn trotz seiner enormen Bedeutung und weitreichenden Konsequenzen für alle Baubeteiligten geht die Veränderung des deutschen Bauordnungsrechts selbst von der Fachöffentlichkeit weitgehend unbemerkt vonstatten. Mittlerweile verweisen alle Landesbauordnungen auf die neuen Regeln. Architekten, Bauherren und Bauunternehmen sind verunsichert



und stehen dann mit der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) vor einem neuen, 300-seitigen Werk. Doch was ist wirklich neu? Und worauf müssen die Baubeteiligten in Zukunft achten und rechtlich haften? Um die Veränderungen zu verstehen, hilft ein kurzer Rückblick auf die schwierige Entstehungsgeschichte des neuen Bauordnungsrechts.

Zum 1. Seminar mit dem Titel „**Gesundheitsschutz im Gebäude - schließt die Novellierung der Landesbauordnungen die durch das EUGH Urteil entstandene Sicherheitslücke?**“ am 26.09.2018 kamen Architekten, Verantwortliche bei Bauämtern, Investoren, Bauprodukte Hersteller und weitere Akteure der Baubranche zur Fortbildung und Diskussion in die alte Stadtkasse nach Neckargemünd bei Heidelberg. Im Halbtagesseminar führten Fachleute in die Entstehung und Struktur der Verwaltungsverordnung ein und erläutern, was sich für die Architekten und anderen Akteure der Baubranche durch die Einführung der VV TB ändert.

EU-Bauproduktenverordnung obsiegt über deutsche Baustoffzulassung

Auslöser der Veränderungen war das oben genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C 100/13 im Oktober 2014. Zwar ging es dort „nur“ um die Zulassungsbeschränkungen für drei eher nebensächliche Produktgruppen. Das Gericht verbot in der Konsequenz aber der Bundesrepublik Deutschland, für mit einer EU-Norm geregelte, sogenannte harmonisierte Produkte eigene Zulassungsbestimmungen zu erlassen. In der Folge wurde ab Oktober 2016 für alle mit einem CE-Zeichen versehenen Bauprodukte keine allgemeine bauliche Zulassung (abZ) mehr vergeben. Gültige abZ können aber weiterhin als freiwillige technische Nachweise genutzt werden, wie Dr.-Ing. Gerhard Scheuermann, Ministerialrat im Umweltministerium Baden-Württemberg, auf dem natureplus-Seminar ausführte. Auch das bekannte Ü-Zeichen gibt es für harmonisierte Produkte

Veranstungsbericht

seitdem nicht mehr. In der Konsequenz verschwanden ebenso die bekannten Bauregellisten A, B und C. Der Hintergrund: Die Praxis der deutschen Baustoffzulassung galt für Produktgruppen, für die eine europäische Norm (hEN) vorliegt als Hindernis für den europäischen Wettbewerb und Warenaustausch, welche im Verständnis und der Historie der EU grundlegend sind.

Die entstandene Gesetzes- und „Schutzlücke“ (Zitat Umweltbundesamt) wird seit 2017 durch das neue Bauordnungsrecht mit einer neuen Musterbauordnung und der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) teilweise geschlossen. Diese nutzen den Umstand, dass die Nationalstaaten zwar keine eigenen Zulassungsregeln für harmonisierte Bauprodukte haben dürfen, die Zuständigkeit für die Sicherheit von Gebäuden aber nach wie vor bei den Nationalstaaten liegt. Dementsprechend wurden die bisherigen Anforderungen an Bauprodukte als Anforderungen an Gebäude übernommen. Die Logik dahinter: Gebäude bestehen aus Baustoffen, deren Eigenschaften für die Sicherheit grundlegend sind. Beispiele sind der Brandschutz, die Standsicherheit aber auch der Gesundheitsschutz. Dementsprechend finden sich die „alten“ Bauregellisten A, B und C auch in der neuen MVV TB wieder.

Nur der Vollständigkeit kurz erwähnt sei, dass es neben „harmonisierten Bauprodukten“ auch „nationale“ Bauprodukte gibt, die kein CE-Kennzeichen tragen und die nach wie vor nach deutschen Produktnormen oder eine abZ zugelassen werden und ein Ü-Zeichen erhalten. Details würden hier zu weit führen.

Für die Beurteilung des Wertes der CE-Kennzeichnung als einzig notwendigen Marktzugang ist wichtig zu wissen, dass es ausreicht, dass der Hersteller nur die Übereinstimmung mit mindestens einem wesentlichen Merkmal der Norm „deklariert“, auf Deutsch „erklärt“, um sein Produkt in Europa handeln zu dürfen und das CE-Kennzeichen zu erlangen. Für andere Angaben kann „NPD“ „No performance determined“ also „Keine Leistung erklärt“ angegeben werden. Zwischen der Voraussetzung für die Handelbarkeit eines Produktes in Europa, sprich dem CE-Kennzeichen, und der Übereinstimmung mit deutschen Anforderungen kann also eine Lücke klaffen. Diese Lücke können Hersteller mit einer ergänzenden Prüfung im Rahmen einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA), einer ehemaligen abZ oder einer anerkannten technischen Regel nachweisen.



Architekten und Bauverantwortliche im Spannungsfeld zwischen europäischen Minimalstandards und deutschen Gebäudeanforderungen

Die für Nichtfachleute sehr unübersichtlichen Wege der Bauproduktzulassung in Europa und Deutschland bedeuten für Bauverantwortliche allerdings deutlich mehr als nur eine lästige Nebenerscheinung. Denn europäische Normen kennen in der Regel häufig nur den kleinsten gemeinsamen Nenner, einige Anforderungen, die in Deutschland gestellt wurden und nun wieder durch die MVV TB gestellt werden, sind dort nicht oder nicht ausreichend enthalten. Auch das Thema

Veranstaltungsbericht

Emissionen eines Bauproduktes spielt zum Beispiel so gut wie keine Rolle. So weist die Prioritätenliste des DIBt aktuell 84 zu überarbeitende europäische Normen auf, darunter eine ganze Reihe, bei denen die Frage der Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe beziehungsweise der Emissionen nicht geregelt ist.

Gleichzeitig wurde mit der Integration der MVV TB in die Landesbauordnungen der Passus A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz aus dem bisherigen Baurecht fortgeführt. Neu ist die Konkretisierung dieser Anforderungen im Rahmen des Bauordnungsrechtes unter dem Punkt A 3.2.1, der auf die Anlage 8 „Anforderungen an bauliche Anlagen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes (ABG)“ verweist. Diese Anlage 8 stellt im Wesentlichen das Schema des Ausschusses für die gesundheitliche Bewertung von Baustoffen (AgBB) dar und dient der Gefahrenabwehr durch die Belastung des Gebäudes mit Schadstoffen aus Bauprodukten. Damit hat ein zentrales Instrument des baulichen Gesundheitsschutzes Eingang in das Bauordnungsrecht gefunden.

Der teilweise Rückzug des (deutschen) Staates aus der Bauproduktzulassung und die Verlagerung der Verantwortlichkeiten auf die private Wertschöpfungskette vom Hersteller über den Handel, den Planer und Architekten bis hin zum Handwerker hat vornehmlich für Architekten weitreichende Folgen, wie Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M, Fachanwältin für Vergaberecht sowie für Bau- und Architektenrecht von Kunz Rechtsanwälte in Mainz, als Referentin des natureplus-Seminars ausführte. Demzufolge ist die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung kein „Brauchbarkeitsnachweis“, sondern lediglich ein „Leistungsnachweis“ über die Produkteigenschaften.

Architekten sind demnach in der Regel verpflichtet, öffentlich- rechtliche Vorschriften einzuhalten. Das Nichteinhalten dieser Beschaffenheitsangabe führt zu einem Sachmangel, so Dr. Dr. Theis. Dazu gehört seit der Novellierung der Landesbauordnungen auch die Einhaltung der Anforderungen an bauliche Anlagen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes, also der genannte Punkt A 3.2.1 der MVV TB und die Anlage 8. Kurz gesagt, sitzen Bau- und Planungsverantwortliche damit zwischen zwei Stühlen: „Nachdem jegliche zusätzlichen nationalen Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte untersagt sind, diese aber aufgrund von Lücken/ Unzulänglichkeiten in den zugrundliegenden Normen die Anforderungen ggf. nicht erfüllen, müssen alle am Bau Beteiligten in der Lieferkette prüfen, ob ein konkretes Bauprodukt im konkreten Verwendungszusammenhang die bauwerksseitigen und damit bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt“, sagte Dr. Dr. Stefanie Theis beim natureplus-Seminar. Dementsprechend müsse „im Unterschied zur bisherigen Regelung“ der Planer beziehungsweise der Bauunternehmer „die genehmigungsfähige Verwendbarkeit des Bauprodukts am Gebäude, z. B. durch Aufführen der notwendigen Leistungsmerkmale, in der Ausschreibung definieren und vertraglich vereinbaren sowie nach Ausführung dokumentieren und nachweisen“, so Fachanwältin Stefanie Theis weiter. Zur typischen Leistungspflicht des Architekten gehört es demnach, die verwendeten Baustoffe auf bauordnungsrechtliche Verwendungsfähigkeit zu prüfen, insbesondere im Zuge der Bauüberwachung. Zudem haben Architekten die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl der Baustoffe, hier sei der sicherste Weg zu beschreiten. Nicht zuletzt seien die konkreten Anforderungen an Bauprodukte zu ermitteln, eine Hilfestellung sei nach wie vor die aufgehobene Bauregelliste B. Eine Materialprüfung durch technische Geräte und Laboruntersuchungen sei zwar nicht erforderlich, so Stefanie Theis, notwendige Prüfbescheide und Gütezertifikate des Herstellers muss sich der Architekt aber vorlegen lassen, bestimmte bereits 2009 ein Urteil des OLG Frankfurt (Urteil vom 26.2.2009 22 U 240/05).

Veranstungsbericht

Das natureplus-Qualitätszeichen als Nachweis der gesundheitlichen Eignung nach ABG

Hier kommen hochwertige Gütezeichen und Label wie das natureplus-Qualitätszeichen oder das hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen deckungsgleiche Zeichen des eco-Instituts ins Spiel, wie Diplom-Holzwirt Daniel Tigges, Geschäftsführer des eco-Instituts in Köln ausführte. Demnach werden „die stofflichen Anforderungen aus den ABG (der oben genannte Anhang 8 der MVV TB) durch die genannten Prüfzeichen ebenfalls abgeprüft“, so Tigges. Die Anforderungen an die aktive Zugabe gesundheitsschädlicher Stoffe in die Produkte sind „resultierend aus dem Vorsorgeprinzip der Prüfzeichen meist sogar umfangreicher und strenger“.

Mit der seit Anfang 2018 geltenden Prüfnorm DIN EN 16516 liegt zudem ein EU-weit geltendes Verfahren vor, mit dem Schadstoffgehalte ermittelt werden. „Auch die Emissionsanforderungen aus den ABG werden durch die Prüfzeichen abgeprüft“, so Tigges. Auch hier sind die Anforderungen der Zeichen höher als die ABG vorschreibt,

zum Beispiel bei der Summe der organischen Verbindungen (TVOC) oder dem Wert für Formaldehyd. Bei Holzfußböden, Laminat und Paneelen haben das natureplus-Zeichen und das Zeichen des eco-Instituts ein Alleinstellungsmerkmal, da die vorsorglichen Innenraumrichtwerte des Ausschusses für Innenraumrichtwerte (AIR) beim Umweltbundesamt berücksichtigt sind, so Tigges.

Das natureplus-Qualitätszeichen weist zudem noch deutlich weitergehende Kriterien aus, mit denen die Nachhaltigkeit eines Baustoffes belegt wird. So sind nicht nur umweltverträgliche Materialien, weitgehend aus nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen, Voraussetzung. Auch eine regelmäßige Kontrolle, eine unabhängige Probennahme im Rahmen einer Werksinspektion, ein Werk-Audit sowie eine Analyse des Lebenszyklus heben das natureplus-Qualitätszeichen aus der Masse der Prüfzeichen hervor.

Hersteller schlagen mit dem natureplus-Zeichen zwei Fliegen mit einer Klappe

Hinsichtlich des Nachweises der Mindestanforderungen der ABG durch den Hersteller des Bauproduktes können Dokumentationen auf zwei Wegen dargelegt werden: Entweder über eine sogenannte TAB-Stelle (Technische Bewertungsstelle nach §30 BauPVO), in Deutschland ist das das DIBt, wenn keine technische Regel veröffentlicht wurde. Oder über eine von der EU-notifizierte Stelle (§43 BauPVO), wie zum Beispiel das eco-Institut, sofern eine technische Regel vorliegt. Dies ist direkt allerdings nur für textile Bodenbeläge der Fall. Unklar, so Tigges ist, ob die DIN EN 16516 ebenfalls eine technische Regel darstellt. Nach derzeitigem Stand ist für Produkte, für die keine technische Regel in der MVV TB veröffentlicht wurde, eine TAB-Stelle einzuschalten. Die Formulierungen in der MVV TB sind allerdings deutlich offener gewählt: hier ist von freiwilligen Angaben sowie mehreren „Kann-Bestimmungen“ hinsichtlich der Einschaltung einer TAB-Stelle die Rede. Das Gute für Produkthersteller ist die Konformität der Prüfungen durch die neue Norm DIN EN 16516, so Tigges. Die Emissionsprüfungen gemäß ABG für die TAB-Stelle sowie für das natureplus- oder das eco-



Veranstaltungsbericht

Institut-Label sind identisch. Hersteller können also mit einer Prüfung beide Ziele, das DIBt-Gutachten und das aufmerksamkeitsstarke und vertrauensbildende natureplus- bzw. eco-Institut-Label erreichen! Wichtig für diesen „Doppelnutzen“ ist in diesem Verfahren die Notifizierung des Prüfinstituts nach DIN EN 16516.

Fazit: Geprüft sichere Baustoffe sind wichtiger denn je

Das bereits 2014 erfolgte Urteils des EuGHs zur Praxis der deutschen Baustoffzulassung und die daraus entstandene Neuordnung des Bauordnungsrechts entfalten jetzt ihre volle Wirkung. Bau- und Planungsverantwortliche stehen angesichts der Integration der ABG in die MVV TB vor Herausforderungen, was den Nachweis gesundheitlicher Eigenschaften betrifft. Erfolgt dieser nicht, drohen Haftungsrisiken und langwierige juristische Auseinandersetzungen. Dies betrifft auch weitere Schutzziele des Baurechts wie den Brandschutz und die Standsicherheit bei Bauwerken.

Die Verlagerung der Schutzziele des deutschen Baurechts auf Gebäude und die aus deutscher Sicht nur bedingt hinreichende Regelungstiefe für in der EU-handelbare Bauprodukte versetzen Architekten, Fachplaner und Bauverantwortliche in ein Dilemma, das nur mit nachgewiesenen guten und sicheren Bauprodukten zu lösen ist. Zudem ist die Verlagerung von Verantwortung und Haftung auf die private Seite der Bauwirtschaft mit jeder Menge Dokumentationsaufwand, gewissen Unsicherheiten und juristischen Haftungsfragen verbunden. Hochwertige Baustofflabel wie das natureplus-Qualitätszeichen bedeuten in diesem Umfeld Sicherheit in unsicheren Zeiten.

© Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt! Nachdruck und Vervielfältigung jeglicher Art, insbesondere in elektronischen Medien, bedarf der Genehmigung des Verfassers.
Zu widerhandlungen werden juristisch verfolgt!

Alle Fotos © natureplus